

Qualitätskriterien für Bürgerbeteiligungsprozesse

Selbstverständnis der Mitglieder der
MediationsAllianz Baden-Württemberg



Präambel

Die nachfolgend formulierten Ziele und Qualitätskriterien für Bürgerbeteiligungsprozesse spiegeln einen intensiven Diskussionsprozess unter den Mitgliedern der Mediations-Allianz (www.mediationsallianz.de). Sie geben das Selbstverständnis und den Qualitätsanspruch der Arbeit dieser Mitglieder wieder und ist Grundlage des eigenen Bemühens um die Organisation und Durchführung qualitativ guter Beteiligungsverfahren.

Ausgangspunkt und Grundlage der Diskussion waren die „Qualitätskriterien Bürgerbeteiligung“ des Netzwerk Bürgerbeteiligung (www.netzwerk-buergerbeteiligung.de), deren Gliederung und Struktur als sinnvoll und hilfreich empfunden und daher übernommen wurde. Gleiches gilt für manche Formulierungen und treffende Zusammenfassungen, die teils wörtlich übernommen, teils durch eigene Erfahrungen verändert und ergänzt formuliert wurden. Den Autor/innen dieses Anforderungskataloges sei an dieser Stelle herzlich gedankt. Ihr Einverständnis zur Übernahme wurde eingeholt.

Ziele

Bürgerbeteiligung (gleich ob öffentlich oder privatwirtschaftlich initiiert) dient der gelebten, praktizierten Demokratie und versucht, von strukturellen Änderungen, (Zukunfts-) Planungen, Investitionen oder Baumaßnahmen Betroffene zu Beteiligten zu machen. Die Bestimmung der Betroffenheit von einem Thema, von einem Konflikt, einer (Bau- oder Planungs-) Maßnahme oder auch von Lösungsansätzen ist bereits Teil des Klärungsprozesses.

Bürgerbeteiligung findet im Rahmen von Bundes-, Landes und Kommunalgesetzgebung sowie anderer bestehender rechtlicher Vorgaben statt. Diese werden durch Beteiligungsprozesse nicht ersetzt. Bürgerbeteiligung dient i.d.R. der Entscheidungsvorbereitung, nicht der Entscheidungsfällung.

Sie verfolgt im konkreten Fall benennbare Ziele, die Art und Umfang des Beteiligungsverfahrens bestimmen. Die jeweiligen Ziele sollen klar und allen Beteiligten kommuniziert sein. Zu ihnen gehören in steigender Intensität u.a.:

- Bürgerinnen und Bürger durch Transparenz und Offenheit frühzeitig informieren (Information).
- Die Präferenzen und Wünsche der betroffenen Bevölkerung frühzeitig erfassen (Meinungen, Stellungnahmen einholen).
- Öffentliche Planung so zu gestalten, dass Ideen, Kreativität und Wissen der Bürgerschaft genutzt werden und mögliche Konfliktpunkte konstruktiv, sachgerecht und zukunftsweisend mit Blick auf ein zu definierendes und zu findendes Gemeinwohl aufgelöst werden können (Mitgestalten, Empfehlungen erarbeiten).
- Im Rahmen geltender Gesetze und Vorschriften partnerschaftlich gemeinsam Projekte entwickeln (kooperativ Entscheidungsgrundlagen erarbeiten).
- Eskalierte Konflikte gemeinsam, konsensorientiert bearbeiten oder zumindest Lösungswege dafür entwickeln (kooperativ Entscheidungsgrundlagen erarbeiten).

Qualitätskriterien

Damit - insbesondere informelle - Beteiligungsprozesse gelingen und für alle Beteiligten zufriedenstellend und gewinnbringend gestaltet werden, müssen gewisse Anforderungen erfüllt werden. Die nachstehenden Qualitätskriterien gilt es, in der Anwendung einzelfallbezogen und maßgeschneidert anzustreben und bestmöglich zu erfüllen.

1. Bereitschaft und Fähigkeit zum Dialog.

- a) Politik und Verwaltung beziehen die Öffentlichkeit in die Entwicklung ihrer Politiken, Pläne, Programme oder Rechtsakte ein. Dadurch können gemeinsam getragene Lösungen entstehen, die reibungsloser umsetzbar sind. Eine konstruktive Grundhaltung der beteiligten Akteure ist eine wichtige Voraussetzung für das Gelingen von Beteiligungsprozessen. Bürgerbeteiligung setzt vor allem die Offenheit zu einer kooperativen Gestaltung von Ergebnissen voraus. Alle Beteiligten müssen ohne inhaltliche Vorfestlegungen in ein Beteiligungsverfahren gehen (Ergebnisoffenheit) und bereit sein, auf eine gemeinsame Lösung hinzuarbeiten.
- b) Die Dialogbeteiligten zeigen Bereitschaft und Fähigkeit zum Ausdrücken und Anhören verschiedener Sichtweisen, zum gegenseitigen Verstehenwollen und der Suche nach Lösungen, welche die legitimen Anliegen beider/aller Seiten berücksichtigen.
- c) Der Umgang miteinander ist respektvoll. Das fördert die Zusammenarbeit aller Beteiligten. Wichtig ist die grundsätzliche Bereitschaft der Akteure, sich auf den Prozess einzulassen und fair und wertschätzend miteinander umzugehen – unabhängig von den jeweiligen inhaltlichen Positionen.

Idealerweise bringen die Beteiligten die notwendige Entwicklungs- und Lernbereitschaft mit. Dazu gehört auch die Reflexion des eigenen Handelns und der eigenen Rolle im Prozess. Um die Entwicklung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zu unterstützen, verständigen sich die beteiligten Akteure zu Beginn des Prozesses auf verbindliche Regeln für einen fairen Prozess.

- d) Ggf. erfolgt eine Stärkung der Befähigung zum Dialog und ein Empowerment z.B. unfreiwillig nicht-aktiver Gruppen. Methoden der Bürgerbeteiligung müssen sich daran messen lassen, inwieweit es ihnen gelingt, gerade auch die Teilnahmechancen bisher unzureichend beteiligter Interessen und ressourcenschwächerer Bevölkerungsgruppen zu erhöhen. Die Bandbreite geht dabei von begleitenden Informationsveranstaltungen (z.B. Vortragsabende, VHS-Kurse), über Hintergrundberichte in den Medien, Unterstützung in der Artikulation beim Dialog selbst, bis zur Bereitstellung (und ggf. Finanzierung) von selbst gewählten, dialogfähigeren „Anwälten“ der Betroffenen.

2. Ressourcen und klare Ziel- und Rahmensetzungen (organisatorisch).

- a) Zur erfolgreichen Umsetzung von Bürgerbeteiligung gehören die Sicherung ihrer Finanzierung und eine ausreichende Ressourcenausstattung (Zeit, Personal, Räume, Organisationsstrukturen, Kompetenz, Finanzen).
- b) Eine weitere wichtige Erfolgsbedingung für Partizipationsverfahren sind klare Zielsetzungen, Rahmenbedingungen und Aufgabenstellungen. Diese müssen offen und transparent kommuniziert werden, um zu verhindern, dass sich Akteure unter falschen Voraussetzungen an dem Verfahren beteiligen und Erwartungen enttäuscht werden. Zu den festzusetzenden Rahmenbedingungen gehören der Gegenstand der Beteiligung, die Gestaltungsspielräume, die das jeweilige Verfahren bietet, der Zeitplan, die Arbeitsweise, die Moderation, die verfügbaren Ressourcen sowie (planungs-) rechtliche Grundlagen. Idealerweise werden diejenigen Rahmenbedingungen, die gestaltbar sind, am Anfang des Prozesses zwischen den beteiligten Akteuren ausgehandelt.
- c) Faire Einflusschancen für alle potentiell berührten Interessen kann auch bedeuten, erforderlichenfalls eine im angemessenen Verhältnis zur Bedeutung des Planungsgegenstandes stehende Zurverfügungstellung von Ressourcen, um Alternativplanungen durchführen oder in Auftrag geben zu können.
- d) Es gehört auch dazu, dass Beginn und Ende eines Beteiligungsverfahrens klar definiert sind und gegenüber allen Beteiligten und der Öffentlichkeit kommuniziert werden. Der Zeitrahmen orientiert sich sinnvollerweise an den entscheidungsrelevanten Zeitfenstern – beispielsweise an den politischen Entscheidungsprozessen oder Genehmigungsverfahren.
- e) Der Beteiligungsprozess wird barrierefrei organisiert (dies bezieht sich nicht nur auf Rollstuhlfahrer, sondern gleichermaßen z.B. auf die Kinderbetreuung für Alleinerziehende, Übersetzungshilfen für Migranten und ähnliche „Barrieren“).

3. Inhaltliche Gestaltungsspielräume.

- a) Bürgerbeteiligung erfordert Gestaltungsspielraum. Dieser wird vor Beginn des Verfahrens definiert und allen Beteiligten am Beginn des Prozesses klar kommuniziert. Dazu gehört auch, "ob" das Vorhaben in Frage gestellt werden kann. Wird das »Ob« nicht zur Diskussion gestellt, müssen die Entscheidungsträger dies öffentlich und nachvollziehbar begründen. Damit können die Beteiligten ihre Einflussmöglichkeiten realistisch einschätzen.
- b) Innerhalb des klar definierten Gestaltungsspielraums werden Chancengleichheit der beteiligten Gruppen und gleichwertige Einflussmöglichkeiten angestrebt.
- c) Eine möglichst frühzeitige Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger stellt sicher, dass die vorhandenen Gestaltungsspielräume optimal genutzt werden können. Die Bürgerinnen und Bürger müssen so frühzeitig einbezogen werden, dass wesentliche Weichen noch gestellt werden können. Allerdings ist jeweils eine individuelle Lösung für das „Partizipationsparadox“ zu finden, nachdem die Möglichkeiten der Einflussnahme in der Frühphase der Problemerkennung und Planung zwar am größten, das Interesse und Engagement der Bürgerinnen und Bürger zu dieser Zeit jedoch häufig noch gering ausgeprägt ist. Dieses steigt dann, wenn ausgearbeitete Pläne und Maßnahmen auf dem Tisch liegen, oder gar schon „der Bagger rollt“. Dann ist es für Grundsatzfragen und Alternativen i.d.R. zu spät.

4. Dialog auf Augenhöhe.

- a) Bürgerbeteiligung auf »Augenhöhe« setzt voraus, dass kontinuierlich daran gearbeitet wird, das Machtungleichgewicht zwischen den Akteuren (Finanzmittel und Ressourcen, Information, Vernetzung, Recht, Medienzugang) auszugleichen. Zu denken ist beispielsweise an die Förderung der lokalen Bürgergesellschaft und des bürgerschaftlichen Engagements. Eine Kommune, die Bürgerbeteiligung dauerhaft stärken will, unterstützt die Bürgerinnen und Bürger in der Ausübung ihrer Beteiligungsaktivitäten und fördert die zivilgesellschaftliche Selbstorganisation.
- b) Kennzeichnend für einen »Dialog auf Augenhöhe« ist auch ein Initiativrecht, das es den Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht, eigene Vorschläge einzubringen und ggf. Beteiligungsverfahren einzufordern.
- c) Die Abwägung des (zu findenden) Gemeinwohlinteresses mit den Interessen einzelner Gruppen oder Personen (Individualinteresse) ist kontinuierlicher Bestandteil von Beteiligungsprozessen. Nach dem Motto „Suchet der Stadt Bestes“ wird transparent und nachvollziehbar öffentlich erläutert, wie diese Abwägungsprozesse die Entscheidungsfindung bestimmt haben. Die Abwägung der Interessen wird in unterschiedlichen Prozessphasen immer wieder neu diskutiert, die Argumente werden immer wieder neu gewichtet.

5. Verbindlichkeit und Verlässlichkeit.

- a) Gelungene Bürgerbeteiligung erfordert von allen Beteiligten ein hohes Maß an Verbindlichkeit und Verlässlichkeit. Die Anforderung der Verbindlichkeit und Verlässlichkeit gilt auch für die Vertreterinnen und Vertreter von Gruppen, die dort im Namen ihrer Gruppe oder Organisation sprechen und verhandeln. Sie müssen sicherstellen, dass die entsendende Gruppe ihre Äußerungen und Zusagen mit trägt und nicht später infragegestellt. Ggf. bedarf es hier einer Unterstützung.
Sofern nicht neue Tatsachen eine Neubewertung notwendig machen, sollte die Verlässlichkeit und Tragfähigkeit von Ergebnissen und Vereinbarungen auch für die Zukunft gelten, unabhängig vom Wechsel von Personen.
- b) Beteiligung darf nicht »inszeniert« oder »simuliert« werden oder der »Akzeptanzbeschaffung« für Ergebnisse dienen, die bereits vor Beginn des Verfahrens feststehen. Eine derartige, versteckte Zielsetzung wird schnell spürbar, sorgt für Frust, Enttäuschung und Ärger. (Vorschuss-) Vertrauen wird zerstört und wirkt sich verheerend auf die Mitwirkungsbereitschaft an künftigen Beteiligungsverfahren aus.
- c) Die Verantwortlichen in Politik, Verwaltung oder Unternehmen, wie auch die bürgerschaftlichen Akteure verpflichten sich, gemeinsam getroffene Entscheidungen anzuerkennen und das erarbeitete Vorgehen mitzutragen. Idealerweise übernehmen sie gemeinsam Verantwortung für das Mandat des Beteiligungsverfahrens, für die Ausgestaltung des Gesamtprozesses und die erarbeiteten Ergebnisse.
- d) Für Prozesse der Bürgerbeteiligung werden zu Beginn die Art und Weise der Organisation sowie die Verantwortlichkeiten und Ansprechpartner in der Verwaltung in einer Verfahrensvereinbarung verbindlich festgelegt. Das schafft für alle Beteiligten die erforderliche Klarheit und fördert effektives und effizientes Arbeiten.
- e) Der Umgang mit den Ergebnissen des Beteiligungsverfahrens in den politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen muss bereits zu Beginn eines Beteiligungsverfahrens festgelegt und zwischen den beteiligten Akteuren gemeinsam verbindlich vereinbart werden. Es könnte das Motto gelten: „Gegen gute Argumente gibt es keine (politischen) Entscheidungen“. Soll heißen: Die Entscheider weichen nur dann vom Ergebnis des Beteiligungsverfahrens ab, wenn sie sicher sind, noch bessere Argumente und inhaltliche Gesichtspunkte zu haben. Die Ausgestaltung des Beteiligungsprozesses trägt dieser Vereinbarung Rechnung.
Die Entscheidungsträger berücksichtigen die Ergebnisse des Beteiligungsprozesses bei der Entscheidungsfindung. Berücksichtigen heißt, dass sie sich mit den Ergebnissen respektvoll auseinandersetzen und diese entweder übernehmen oder so weit wie möglich in die Entscheidung einfließen lassen. Bei der Kommunikation der Entscheidung sollte auf die Inhalte des Beteiligungsprozesses Bezug genommen werden. Bei abweichen legen sie gegenüber den Beteiligten und der Öffentlichkeit über die Gründe und die Entscheidungskriterien nachvollziehbar Rechenschaft ab. Damit können Politik und Verwaltung ihre Wertschätzung für die Beiträge der Beteiligten ausdrücken und Vertrauen schaffen.

6. Gestaltung des Beteiligungsprozesses.

- a) Erfolgreiche Bürgerbeteiligung muss als Prozess verstanden werden, der flexibel und individuell dem jeweiligen Fall und dessen Entwicklungen angepasst wird. Verfahrensgrundlagen können sich – beispielsweise aufgrund neuer Erkenntnisse der beteiligten Akteure oder durch veränderte Rahmenbedingungen – ändern.
- b) Im Beteiligungsprozess bedarf es einer Prozesskoordination, die von allen Beteiligten anerkannt wird und deren Aufgaben für alle transparent nachvollziehbar sind. Die Prozesskoordination dient als Ansprechpartner und als Motor, um die Debatte voranzutreiben und auf das gemeinsam vereinbarte Ziel hin auszurichten. Im Idealfall handelt es sich bei der Prozesskoordination um eine Gruppe mit Vertreterinnen und Vertretern aller beteiligten Akteure und der Moderation.
- c) Eine kompetente Organisation und Durchführung des Beteiligungsprozesses ist die Grundlage erfolgreicher Bürgerbeteiligung. Wenn ein Beteiligungsprozess durch unabhängige und ausgebildete Moderatorinnen / Moderatoren oder Prozessbegleiter konzipiert und begleitet wird, trägt dies in der Regel dazu bei, ein Beteiligungsverfahren zielführend zu organisieren. Insbesondere in Konfliktsituationen helfen neutral und allparteilich agierende Dritte (z.B. Mediatorinnen / Mediatoren), einen Dialog zwischen den Beteiligten anzustoßen und Akzeptanz bzw. Konsensmöglichkeiten auszuloten.
- d) Zur konkreten Durchführung des Dialogprozesses ist eine reflektierte Wahl der Methoden- und Verfahren wichtig. Unterschiedliche Methoden haben unterschiedliche Schwerpunkte (z.B. kreative Ausarbeitung neuer Ideen oder Bearbeitung konkreter Probleme oder gar „heißer“ Konflikte), Ziele (z.B. rein informierende Veranstaltungen bis hin zur gemeinsamen Ausarbeitung konkreter Vorschläge oder gar Verträge) und Beteiligte (unterschiedliche Gruppengrößen von 10 bis über 1.000 TN). Sie sind ggf. offen für Jedermann oder begrenzt auf Repräsentanten von relevanten Gruppen, sie finden real statt („face to face“) oder auch virtuell (E-Partizipation im Internet), usw. In jedem Beteiligungsverfahren sollte auch geprüft werden, ob die allgemeine Öffentlichkeit – jenseits der reinen Information – auch ausdrücklich die Möglichkeit erhält, Stellungnahmen und Voten zurückzumelden, die dann in den Beteiligungsprozess im engeren Sinn des Wortes wieder einfließen.
- e) Ein erfolgreicher Beteiligungsprozess ist daher oft auf die gezielte Kombination verschiedener Elemente angewiesen. Die Auswahl der Methoden und Verfahren muss sorgfältig vorgenommen werden und zusammen mit den Gründen für die Auswahl allen beteiligten Akteuren vermittelt werden. Es kommt nicht (allein) auf die Perfektion der Anwendung einer Methode an, sondern auf die Glaubwürdigkeit und Seriosität der Beteiligung.

7. Transparenz

- a) Im Beteiligungsprozess werden Ziele, Rahmenbedingungen und Inhalte klar und verständlich kommuniziert und zugänglich gemacht. Der Informationsfluss und der Zugang zu Informationen sind für alle Interessierten unter Berücksichtigung der rechtlichen Grundlagen und Möglichkeiten sichergestellt. Der Prozess der Beteiligung ist transparent und damit sind auch die Ergebnisse nachvollziehbar. Transparenz und Nachvollziehbarkeit schaffen Vertrauen in Politik und Verwaltung. Zu einem transparenten Beteiligungsprozess gehört, dass aktuelle Informationen im Prozess schnell und verständlich aufgearbeitet an alle Prozessbeteiligten weitergegeben werden.
- b) Zudem müssen die nicht unmittelbar involvierten Teile der Öffentlichkeit durch eine begleitende Öffentlichkeitsarbeit – auf verschiedenen Kommunikationswegen und in für alle verständlicher Form – über die Arbeit und den Fortschritt des Beteiligungsprozesses informiert werden. Hierbei ist eine vertretbare Lösung für das Dilemma oder Spannungsfeld zu finden, dass die inhaltliche Auseinandersetzung einerseits einen geschützten Denk-, Streit- und Verhandlungsraum braucht (ähnlich nichtöffentlichen Tarifverhandlungen), andererseits aber das Ergebnis und der Weg dahin für Medien und Öffentlichkeit nachvollziehbar sein müssen.
- c) Eine klare und einfache Darstellung der Sachverhalte und der Verzicht auf juristische und technische Formulierungen helfen dabei, eine möglichst breite Öffentlichkeit anzusprechen. Pressemitteilungen und Websites im Kontext des jeweiligen Beteiligungsverfahrens sollten unter der Kontrolle und im Zusammenwirken aller beteiligten Akteure (beispielsweise im Rahmen einer gemeinsamen Arbeitsgruppe) gestaltet werden, damit die prozessbegleitende Öffentlichkeitsarbeit möglichst ausgewogen ausfällt.
- d) Über Veränderungen und Verzögerungen im Prozess – und deren Gründe –, über alternative Lösungsansätze und Herangehensweisen müssen die Akteure zeitnah informiert werden. Es muss klar dargestellt und dokumentiert werden, warum im Verlauf und am Ende des Prozesses welche Entscheidungen getroffen wurden.
- e) Die Forderung nach Transparenz stößt in vielen Beteiligungsverfahren an die rechtlichen und vertraglichen Grenzen der Informationsweitergabe. Mit diesem Problem muss im Prozess besonders sensibel umgegangen werden. Auch wenn nicht alle Informationen der Öffentlichkeit zugänglich sind, sollte es das Ziel sein, so viele Informationen wie möglich öffentlich zu machen. Zudem muss klar benannt werden, warum welche Informationen zu welchem Zeitpunkt nicht weiter gegeben werden können und ab wann sie ggf. zugänglich sind.

8. Mitwirkung aller Betroffenen.

- a) Gemäß dem Motto „Betroffene zu Beteiligten machen“ braucht Bürgerbeteiligung die Mitwirkung aller relevanten Akteursgruppen, um der demokratischen Forderung nach politischer Gleichheit gerecht zu werden. Um diese relevanten Akteure zu bestimmen, bedarf es für jeden Prozess einer fundierten Akteursanalyse, die im Vorfeld des Beteiligungsprozesses von der Prozesskoordination – ggf. mit externer Unterstützung – geleistet wird.
- b) In der Praxis zeigt sich, dass bestimmte Akteursgruppen nur schwer zu erreichen sind und die Beteiligungskompetenz sehr unterschiedlich verteilt ist. Oft beteiligen sich nur die meinungsstarken Aktiv-Bürger und engagierte Interessengruppen. Um dem Ziel einer möglichst breiten demokratischen Beteiligung nahe zu kommen, gilt es auch die Meinungen und Interessen derjenigen einzubeziehen, die nicht so leicht zu erreichen sind und die sich aufgrund ihrer Lebenssituation, ihrer Bildung oder gesellschaftlichen Stellung nicht oder nur in geringem Maße artikulieren können oder wollen. Sie bedürfen der Unterstützung (z.B. Empowerment durch Grundlagenvermittlung / Fortbildung - z.B. über Volkshochschulen - oder auch Inanspruchnahme von selbst gewählten Experten) und gezielter Ansprache, damit ihre Stimme im Beteiligungsprozess gehört werden kann. Ein wichtiges Qualitätskriterium von Beteiligungsprozessen ist deshalb, dass alle Akteursgruppen in einer Form angesprochen und einbezogen werden, die ihrer jeweiligen Lebenssituation entspricht. Verstärkte Anstrengungen sind notwendig, um schwer erreichbare Gruppen für die Teilnahme zu gewinnen und diese durch geeignete Methoden angemessen in das Beteiligungsverfahren einzubeziehen. Gute Beteiligungsprozesse zielen darauf, die unterschiedlichen Interessen herauszuarbeiten und zu würdigen. Den verschiedenen Ansprüchen, Beiträgen und Sichtweisen wird Rechnung getragen.
- c) Neben vorhandenen, organisierten Akteursgruppen (= die üblichen „Verdächtigen“) ist immer auch die Einbeziehung von einzelnen, nichtorganisierten Bürgerinnen und Bürgern zu prüfen. Sei es, indem einige von ihnen nach einem transparenten Auswahlprozess mit einbezogen werden, sei es, dass das ganze Beteiligungsverfahren nur mit ausgewählten Zufalls-Bürgern, die grob die Bevölkerungsstruktur abbilden, durchgeführt werden (methodisch: BürgerInnenrat, Konsensuskonferenz, Planungszelle).
- d) Bei der Klärung eskalierter Konflikte (durch Mediation) sind die relevanten Konfliktparteien an einen Tisch zu holen. Dies sind in erster Linie die Konfliktparteien, weiterhin aber auch die von dem Konflikt und der Konfliktregelung stark betroffenen Menschen, Gruppierungen oder Institutionen. Eine Einbeziehung nicht beteiligter oder betroffener Bevölkerungsteile ist hier nicht sinnvoll.

9. Aus Erfahrung lernen

- a) Bürgerbeteiligung ist nicht statisch. Sie muss an die jeweilige Situation und wechselnde Bedingungen angepasst werden. Die Formen der Bürgerbeteiligung verändern sich und entwickeln sich weiter. Das Lernen aus Beteiligungsverfahren ist deshalb eine wichtige Voraussetzung für eine nachhaltig gelungene Bürgerbeteiligung.
- b) Auf der Grundlage kontinuierlicher Reflexion und prozessbegleitender Evaluation können die beteiligten Akteure beurteilen, ob Beteiligungsprozesse erfolgreich waren. Die Evaluation im laufenden Prozess ist die Voraussetzung, um Beteiligungsprozesse ggf. nachsteuern und optimieren zu können. Neu hinzukommende Akteure erhalten so die Möglichkeit, aus den bisherigen Erfahrungen zu lernen.
- c) Eine konsequente Dokumentation und Evaluation, die den Prozessbeteiligten, aber auch der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung steht, schafft darüber hinaus die Grundlage für die Verstetigung und Übertragbarkeit guter Praxis. Je nach Einbindung der Politik im Verfahren dient eine gute, nachvollziehbare Dokumentation auch der Übernahme des Ergebnisses im zuständigen politischen Entscheidungsgremium.

10. Lokale Beteiligungskultur

- a) Es braucht die Bereitschaft für gegenseitige Lernprozesse und damit der Entwicklung einer lokalen „Beteiligungskultur“. Mit Menge, Intensität und Breite der Beteiligungsmöglichkeiten wachsen die demokratischen Handlungskompetenzen aller Beteiligten – eine neue politische Kultur kann entstehen. Vielfältige, aufeinander abgestimmte und miteinander verwobene Beteiligungsmöglichkeiten stärken ein aktives Demokratieverständnis in der Bürgerschaft und die Bereitschaft zur Teilnahme. Jedem einzelnen wird deutlich, dass er durch sein gesellschaftliches Engagement den Zustand des Gemeinwesens beeinflussen kann.
- b) Um dies zu erreichen, muss das Engagement der Bürgerinnen und Bürger wertgeschätzt und unterstützt werden. Dies kann beispielsweise durch die politische Agenda des Bürgermeisters oder Stadtrats, durch eine beteiligungsorientierte Infrastruktur (Demokratiebüros, Beteiligungsbeauftragte, Ombudsstellen für Bürgerinitiativen, Koordinationsstellen) oder die Förderung lokaler Netzwerke geschehen. Wichtig ist, dass die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt und geeignete Rahmenbedingungen geschaffen werden, um Bürgerinnen und Bürger sowie Gruppen zu befähigen, sich in Beteiligungsprozesse einzubringen. Auch die lokalen zivilgesellschaftlichen Organisationen und Netzwerke, aber auch Unternehmen und Dienstleister sollten die kommunale Beteiligungspraxis durch aktives Engagement unterstützen.

- c) Je nach Ausprägung und Entwicklung der lokalen Beteiligungskultur ist die Beteiligung eher punktuell („Eintagsfliege“) oder Zusehens eine dauerhafte Einrichtung, bei der sich interessierte Bürgerinnen und Bürger kontinuierlich (themen- und anlassunabhängig) engagieren können.

- d) Die Glaubwürdigkeit und Ernsthaftigkeit gewollten Bürgerengagements in öffentlichen Angelegenheiten zeigt sich auch darin, ob Beteiligungsmöglichkeiten von Politik und Verwaltung nur fallweise gewährt werden (Top-Down-Prinzip) oder ob anlassunabhängig (z.B. in politisch beschlossenen Leitlinien zur Bürgerbeteiligung) den Bürgerinnen und Bürgern auch ein (zu definierendes) Initiativrecht eingeräumt wird, Beteiligung zu selbst bestimmten Themen zu initiieren oder einzufordern (Bottom-Up-Prinzip).